

Bern, den 8. Juli 1953

Vertraulich,  
nicht für die Presse.

An den B u n d e s r a t

D. 890.o.W.

Abschluss einer schweizerisch-deutschen Vereinbarung über den Schuldendienst der Grenzkraftwerke am Rhein.

Wie in der Botschaft zum Londoner Abkommen über Deutsche Auslandsschulden vom 5. Mai 1953 dargelegt worden ist, überlässt dieses Abkommen auf Grund der besondern Umstände, die mit dem Betrieb der Grenzkraftwerke zusammenhängen, die Regelung der von den in Deutschland domizilierten Grenzkraftwerksunternehmungen, nämlich

der Kraftübertragungswerke Rheinfelden, Rheinfelden/Baden,  
der Rheinkraftwerk Albruck-Dogern A.G., Waldshut, und  
der Kraftwerk Reckingen A.G., Reckingen,

geschuldeten laufenden und rückständigen Anleihs- und Darlehenszinsen sowie der Kapitalbeteiligungen unmittelbaren Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland. Durch das multilaterale Schuldenabkommen wird lediglich der Transferrahmen für die ersten 5 Jahre nach dem 1. Januar 1953 auf 5 Mio. Sfr. pro Jahr beschränkt. Entsprechend unserem Antrag vom 11. März 1953 an den Bundesrat betreffend die Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland haben im April d.J. technische Besprechungen in Anwesenheit von Gläubiger- und Schuldnervertretern stattgefunden, um als Voraussetzung für die zwischenstaatliche Transferregelung eine Einigung auf einen gemeinsamen Zahlungsplan herbeizuführen. Die auf Grund des erzielten Resultates aufgenommenen Verhandlungen führten zum beiliegenden gemeinsamen Entwurf für eine schweizerisch-deutsche Vereinbarung über den Schuldendienst der Grenzkraftwerke am Rhein. Integrierenden Bestandteil bilden zwei Briefwechsel. Durch den einen bestätigt die deutsche Bundesregierung, dass sie die von der Schuldnerseite vorgeschlagene Neuregelung des Schuldendienstes als angemessen ansieht; durch den andern wird die gegenseitige Bereitschaft festgestellt, so bald wie möglich eine umfassende Transferregelung für sämtliche Zahlungen der Grenzkraftwerke, einschliesslich der Dividenden, auf einheitlicher Vertragsgrundlage zu treffen.

./.

- 2 -

## I.

Schon unter dem früheren Clearingregime bestand ein Transferprivileg für die Grenzkraftwerksanleihen

- 5 % Schweizerfrankenleihe von 1927 der Kraftübertragungswerke Rheinfelden, Rheinfelden/Baden;
- 5 1/2 % Schweizerfrankenleihe von 1930 der Rheinkraftwerk Albruck-Dogern A.G., Waldshut; sowie
- 4 % Schweizerfrankenleihe von 1930 (ehemals 4 1/2 %) der Kraftwerk Reckingen A.G., Reckingen.

Es bedurfte unablässiger Bemühungen, um nach Kriegsende bei den Besetzungsbehörden sukzessiv Verständnis für den rechtlichen und wirtschaftlichen Sondercharakter der Grenzkraftwerke zu wecken. Erst bei den Verhandlungen vom August 1949 mit den alliierten Militärregierungen über den Abschluss des noch heute geltenden Zahlungsabkommens gelang es, eine Transferregelung für die laufenden Zinsen in der Form einer auf 3,2 Mio. Sfr. p.a. begrenzten sog. plant rental bzw. Entschädigung für die Zurverfügungstellung der in der Schweiz gelegenen Anlagen der deutschen Elektrizitätsunternehmen herbeizuführen. Leider war es damals nicht möglich, den Rückständetransfer für die Zeit ab Kriegsende bis 31. Dezember 1948 einzubeziehen. Die weiteren Anstrengungen, zu einer Verständigung über eine abschliessende Regelung des Schuldendienstes der Grenzkraftwerke zu gelangen, scheiterten am Einspruch der Alliierten Hohen Kommission, welche auch in der Form der "plant rental" den Rückständetransfer als ein zu grosses Präjudiz für das damals noch ungelöste allgemeine Problem des Finanztransfers ansah. Der letztmalige Verständigungsversuch vom September 1950 sah eine Erhöhung der plant rental-Quote von 3,2 auf 4,8 Mio. Sfr. vor, unter der Voraussetzung, "dass die Interessen der Kraftwerksgesellschaften im Sinne der zwischen ihnen vorgängig geführten Besprechungen gewahrt werden". Von Schuldnerseite wurde damals infolge der im Zusammenhang mit der Währungsumstellung erlittenen Vermögensverluste die gestaffelte Abtragung der vollen Zinsrückstände von der Reduktion des Zinsfusses für die laufenden Zinsen von 5 1/2 % bei Albruck-Dogern und 5 % bei Rheinfelden auf 4 % zur Bedingung gemacht. Die Alliierten haben erst mit dem Londoner Schuldenabkommen den Weg zu einer abschliessenden bilateralen Lösung des Transferproblems freigegeben.

## II.

Aus den Besprechungen zwischen den privaten Parteien, d.h. zwischen den Treuhändern und Obligationärvertretern einerseits und den Vertretern der schuldnerischen Gesellschaften andererseits sind folgende Regelungsvorschläge hervorgegangen:

./.

- 3 -

Mit Bezug auf die 5 % Sfr.-Anleihe von Rheinfeldern und die 5 1/2 % Sfr.-Anleihe von Albbbruck-Dogern ist seitens der Anleihschuldner vorgesehen, einer Versammlung der Obligationäre zu beantragen, den Zinssatz der Anleihen auf 4 1/2 % zu ermässigen und die rückständigen Jahreszinsen in aufeinanderfolgenden Raten bis spätestens 31. Dezember 1957 abzuführen. Nach Tilgung der Zinsrückstände im Rahmen der bis Ende 1957 auch für die laufenden Zinsen in Anspruch zu nehmenden Jahresquote von 5 Mio.Sfr. werden die Amortisationszahlungen beginnen auf Grund eines neuen Tilgungsplans, welcher über die vertraglichen Fälligkeitstermine hinausgeht.

Wie im Jahre 1950 macht auch heute vor allem Albbbruck-Dogern aus Liquiditätsgründen die nachträgliche Bezahlung der Zinsrückstände im vollen Umfange von der erwähnten Anpassung der Anleihsbedingungen abhängig. Auch die deutschen Bundesbehörden erklären sich nur auf der Grundlage einer solchen angemessenen Neuregelung der Bedingungen der Anleihs- und Darlehensverträge bereit, eine Transferzusage für den Schuldendienst einschliesslich der Rückstände im Rahmen der 5 Mio.Sfr. p.a. abzugeben.

Im Falle des Kraftwerkes Reckingen stellt sich weder das Problem der Regelung von Zinsrückständen noch dasjenige der Reduktion des Anleihszinses. Hinsichtlich der Rückzahlung des Anleihs besteht deutscherseits Bereitschaft, sich mit den schweizerischen Behörden rechtzeitig über den Transfer etwaiger Tilgungsraten zu verständigen.

Auch bei den Darlehen ist eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bedingungen vorgesehen.

### III.

Von den schweizerischen Gläubigervertretern ist schon bei den privaten Besprechungen und auch nachträglich dem Volkswirtschaftsdepartement gegenüber die Auffassung vertreten worden, dass auf Grund der heutigen Verhältnisse die vorliegenden Schuldnerofferten annehmbar sind. In der Tat stellt der Zinssatz von 4 1/2 % nicht nur gegenüber dem Londoner Schuldenabkommen, sondern auch gegenüber den deutschen Schuldnerofferten vom Jahre 1950 eine Verbesserung dar. Auch bei der Erstreckung der Tilgungsfristen für die Anleihen ist eine günstigere Regelung vorgesehen als gemäss dem Londoner Schuldenabkommen. Für die rückständigen Obligationenzinsen, welche wie bereits erwähnt voll überwiesen werden, hätte nach dem Londoner Abkommen zu 2/3 eine Fundierung und zu 1/3 eine Streichung zu erfolgen.

Analog der im Jahre 1950 vorgesehenen Lösung ist von den schweizerischen Gläubigervertretern verlangt worden, dass auf dem Wege einer Beschlussfassung der in den Anleihsbedingungen vorgesehenen Gläubigergemeinschaften eine allgemein verbindliche Regelung über die Anpassung der Anleihsbedingungen getroffen werde. Der Grund hierfür liegt in dem Bestreben, bei den Grenzkraftwerksanleihen mit Rücksicht auf die besondern wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse eine von der dem Londoner Schuldenabkommen zugrundeliegenden Angebotstheorie abweichende Lösung zu erreichen.

./.

Es zeigt sich nun aber, dass die Vorschriften des Obligationenrechts über die Gläubigergemeinschaften bei Anleiheobligationen (Art.1157 ff. OR) für eine solche Beschlussfassung der Gläubigerversammlungen über die vorliegenden Schuldnerofferten zu eng sind. Der einzige Weg, um dem Wunsch der schweizerischen Gläubigervertreter sowie des Komitees Deutschland der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Schweizerischen Vereinigung der Grenzkraftwerke am Rhein zu entsprechen und durch Gläubigerversammlungsbeschluss zu einer allgemeinen verbindlichen Regelung zu gelangen, besteht darin, dass für diese Beschlüsse von einzelnen Vorschriften des Obligationenrechts abgewichen werden kann. Es geschieht dies nach Auffassung der Justizabteilung am einfachsten durch eine ratifikationsbedürftige staatsvertragliche Vereinbarung, welche dem einmaligen Charakter einer solchen Gesetzesderogation Rechnung trägt.

Da das Ausmass der vorgesehenen Zinsreduktion sich von vornherein im gesetzlichen Rahmen hält, beschränken sich diese Abweichungen auf die Dauer der Zinsfussermässigung sowie die Fristerstreckung für die Stundung der Zinsrückstände und die Tilgungen gemäss Art.1170 OR (vgl. Art.2, lit. a-c der Vereinbarung).

Ferner erwies sich die Aufnahme einer Klausel als notwendig, wonach bei der Berechnung der Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  des im Umlauf befindlichen Kapitals gemäss Art.1170 OR die von der deutschen Wertpapierbereinigung als kraftlos bezeichneten Tilgungsstücke sowie sonstige in Verlust geratene Stücke, die an der Gläubigerversammlung nicht vorgelegt werden, nicht mitberücksichtigt werden müssen (vgl. Art.2, lit.d).

Davon ausgehend, dass deutscherseits die behördliche Transfergenehmigung für die laufenden und rückständigen Zinsen von einer Anpassung der Anleihebedingungen abhängig gemacht wird, gewissermassen sich die Anleihe Schuldner also in einem Transfernotstand befinden, ist in Art.2, lit.e) der Vereinbarung vorgesehen, dass die Genehmigung der Beschlüsse nicht auf Grund von Art.1177, Ziff.2 OR verweigert werden kann.

In Alinea 1 von Art.2 des Vereinbarungsentwurfes ist vorgesehen, dass nur für solche Gläubigergemeinschaftsbeschlüsse, welche bis zum 31. Dezember 1954 gefasst werden, von den erwähnten Bestimmungen des Obligationenrechts abgewichen werden kann. Es kommt damit zum Ausdruck, dass es sich nicht um eine Aenderung des Gesetzes handelt, sondern um die befristete Nichtanwendung einzelner Bestimmungen auf die Gläubigergemeinschaften der in Frage stehenden Anleihen. Entweder werden die vorliegenden Vorschläge der Anleihe Schuldner durch die Gläubigerversammlungen innert der erwähnten Frist angenommen oder die Vereinbarung fällt dahin. Auch im ersten Fall erschöpft sich die Anwendung von Art.2 der Vereinbarung bis zum erwähnten Termin. Nach Auffassung der Justizabteilung untersteht deshalb der Bundesbeschluss über die Genehmigung dieser staatsvertraglichen Bestimmungen nicht dem Referendum.

#### IV.

Die Justizabteilung ist der Auffassung, dass die staatsvertragliche Regelung gemäss Art.2 der Vereinbarung, welche unerlässliche

Voraussetzung für eine Befragung der Obligationäre ist - wie sie von den beteiligten schweizerischen Kreisen als einzig in Betracht fallende Möglichkeit des Vorgehens bezeichnet wird - mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse und den einmaligen Charakter der vorgesehenen Gesetzesderogation als zulässig und unbedenklich angesehen werden kann. In der Tat handelt es sich materiell nur um geringfügige Abweichungen von den bestehenden Gesetzesvorschriften. Zudem wird der Schweiz dieses Vorgehen durchaus nicht von der deutschen Seite aufgezwungen. Im Gegenteil zögen es sowohl die Anleihehenschuldner wie die deutschen Behörden vor, die Anpassung der Anleihebedingungen auf dem Wege von Gläubigergemeinschaftsbeschlüssen durch entsprechende Transferangebote gemäss dem Londoner Schuldenabkommen und den früheren Clearingabkommen zu ungehen. Es sind vielmehr die schweizerischen Gläubigerinteressen, welche nach einer solchen allgemein verbindlichen Regelung auf dem Boden der schweizerischen Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen rufen.

Nachdem es seinerzeit möglich war, bei den Alliierten Verständnis für das Sonderstatut der Grenzkraftwerke zu wecken, und diese alsdann auch vom Washingtoner Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz ausgenommen wurden, ist es verständlich, dass die beteiligten schweizerischen Kreise grösstes Gewicht auf die vorgesehene Lösung legen. Diese weicht bewusst von der Angebotstheorie des Londoner Schuldenabkommens ab, die mit dem Sondercharakter der Grenzkraftwerke nicht vereinbar ist. Jede Lösung, welche zu einer Differenzierung in der Befriedigung der Obligationäre, z.B. durch Arrestnahmen einzelner weniger Obligationäre führt, muss angesichts der engen Bindungen zwischen den deutschen Grenzkraftwerken und den schweizerischen Finanzinteressen und im Hinblick auf die Finanzierung des weiteren Ausbaus der Wasserkraft am Oberrhein zur Fortsetzung des bereits bestehenden Gemeinschaftswerkes als ein schwerwiegender Nachteil angesehen werden.

Welches sind zusammengefasst die Vorteile der vorgesehenen Vereinbarung, die an die Stelle der bisherigen behelfsmässigen plant rental-Regelung tritt ?

1. Nur die Beschlussfassung durch die Gläubigerversammlungen gewährleistet eine freie Verständigung zwischen Gläubiger- und Schuldnerseite und zwingt den Schuldner, in seiner Offerte bis an die Grenze des für ihn Tragbaren zu gehen. Auf diese Weise kann durch die bereits in den Anleihebedingungen vorgesehenen, durch Anleihevertrag bestellten Gläubigergemeinschaften in einem einzigen Beschluss eine für alle Obligationäre verbindliche Neuregelung der Anleihebedingungen herbeigeführt werden.
2. Die vorgesehene Neuregelung der Anleihebedingungen schliesst eine materielle Besserstellung gegenüber dem Londoner Schuldenabkommen ein. Die Schuldneranschläge werden von den Gläubigervertretern als tragbar und den heutigen Verhältnissen angemessen bezeichnet.
3. Die in Art.1 des Vereinbarungsentwurfes abgegebene Transferzusage der deutschen Bundesregierung ist in Gegensatz zu derjenigen im Londoner Schuldenabkommen und dem Abkommen über die Regelung der Bundesforderungen (Clearingmilliarde) vom 26. August 1952 durch keine Konsultativklausel eingeschränkt.

4. In Gegensatz zu Art.1 des Londoner Schuldenabkommens, wonach die Parteien dieses Abkommens dessen Bestimmungen "als befriedigend und gerecht für die beteiligten Interessen" betrachten, verzichtet die Bundesregierung darauf, dass die Schweiz sich in der vorgesehenen Vereinbarung zu der Angemessenheit der Schuldnerofferten äussert. Die schweizerischen Behörden überlassen den Entscheid hierüber den Gläubigerversammlungen.

## V.

Begreiflicherweise wird von deutscher Seite Gewicht darauf gelegt, die Gläubigerversammlungsbeschlüsse über die vorgesehene Anpassung der Anleihsbedingungen so schnell wie möglich herbeizuführen, damit unter Berücksichtigung der zu beachtenden Fristen für die Genehmigung durch die obere kantonale Nachlassbehörde und die allfällige Weiterziehung des Genehmigungsbescheides spätestens auf Jahresende, d.h. auf die Couponsfälligkeiten per 31. Dezember 1953 und 1. Januar 1954 die Neuregelung Platz greifen kann. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die abzuschliessende Vereinbarung in der September-Session durch die eidgenössischen Räte ratifizieren zu lassen.

Da die Transfergarantie durch die deutsche Bundesregierung sich in Rahmen des Londoner Schuldenabkommens hält, bedarf die vorgesehene Vereinbarung deutscherseits nicht der Genehmigung durch den Bundestag.

Die Vereinbarung tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Gültigkeit der Bestimmungen des Art.2 ist auf den 31. Dezember 1954 befristet; Art.1 und 4 betreffend die deutsche Transferzusage und den Transfermodus gelten auf unbestimmte Zeit.

Auf Grund dieser Erwägungen stellen wir Ihnen im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement sowie dem Politischen Departement den

A n t r a g :

1. es sei Herr Minister Schaffner zur Unterzeichnung der vorgesehenen Vereinbarung über den Schuldendienst der Grenzkraftwerke am Rhein unter Ratifikationsvorbehalt zu ermächtigen;
2. es sei das Volkswirtschaftsdepartement zu beauftragen, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement eine entsprechende Botschaft an die Räte vorzubereiten;
3. es sei das Volkswirtschaftsdepartement zu beauftragen, am Tage der Unterzeichnung ein Pressecommuniqué erscheinen zu lassen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Beilagen:

Entwurf einer Vereinbarung  
und zweier Briefe.

(sig. Rubattel)

./.

- 7 -

P.A. an:

Volkswirtschaftsdepartement (Chef, General-  
sekretariat, Handelsabteilung) (15);

Politisches Departement (8);

Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) (3);

Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Wasserwirtschaft,  
Amt für Elektrizitätswirtschaft) (4);

Finanz- und Zolldepartement (2).